

BURGENLÄNDISCHER LANDTAG

Schauplatz Demokratie und
Parlamentarismus

Themenführung mit
WHR Mag. Dr. Engelbert Rauchbauer

#politik
erleben



Wir sind, wo Sie sind.
BURGENLÄNDISCHE
VOLKSHOCHSCHULEN



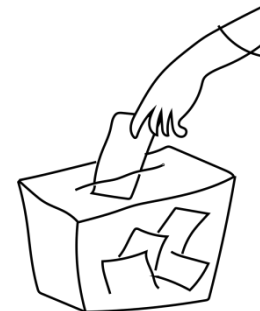
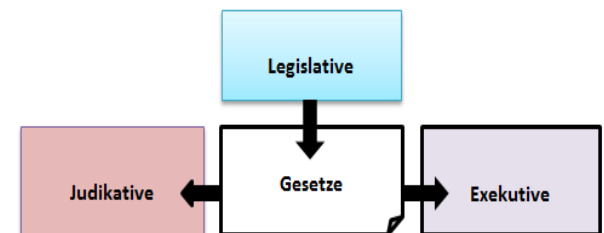
Grundprinzipien der österr. Verfassung

Fundament und Säulen des Zusammenlebens in Österreich

- **Das demokratische Grundprinzip:** Das gesamte Recht geht vom Volk aus. Repräsentatives System mit Elementen der direkten Demokratie.
- **Das republikanische Grundprinzip:** An der Spitze des Volkes steht ein vom Volk gewählter Repräsentant (= Bundespräsident).
- **Das gewaltentrennende Grundprinzip:** Gesetzgebung und Vollziehung sowie Verwaltung und Gerichtsbarkeit sind in allen Instanzen getrennt.
- **Das liberale Grundprinzip (Grundrechte):** In manchen Lebensbereichen darf der Staat mit seiner Hoheitsgewalt nicht oder nur sehr beschränkt eingreifen.



Massendemonstration für die Ausweitung des Wahlrechts
Zehntausende demonstrieren am 19. November 1905 vor dem Parlament für die Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts. © ÖNB



Die einzelnen Grundrechte

- **Gleichheitsgrundsatz:** Das staatliche Handeln darf nicht nach Rasse, Religion, Bekenntnis, Geschlecht usw. differenzieren. Grundrechtsträger sind österr. Staatsbürger/innen sowie inländische juristische Personen.
- **Freiheit der Erwerbstätigkeit:** Jede/r österr. Staatsbürger/in kann unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen jeden Erwerbszweig ausüben, gleichgültig ob selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit. Beschränkung ist nur dann zulässig, wenn Beschränkung im öffentlichen Interesse liegt.
- **Schutz der persönlichen Freiheit:** Die persönliche Freiheit darf einem Menschen nur aufgrund bestimmter, ausdrücklich von der Verfassung vorgesehener Gründe entzogen werden (z.B. bei Verhängung einer Freiheitsstrafe)



Die Aufhebung der Zensur: Die Menge jubelt bei der Kundmachung der Aufhebung der Zensur am 14. März 1848 am Wiener Josefsplatz. Aufnahmedatum: 14.03.1848 © ÖNB

Die einzelnen Grundrechte

- **Unverletzlichkeit des Eigentums:** Rechtsträger/-innen sind natürliche und juristische (in- und ausländische) Personen. Die Enteignung darf ausschließlich durch Gesetz entzogen werden und darf nur im öffentlichen Interesse erfolgen (z.B. Steuern, Bundesstraßen, Eisenbahnen, etc.).
- **Die Vereins- und Versammlungsfreiheit:** Alle Staatsbürger/-innen haben das Recht sich friedlich zu versammeln sowie Vereine und Gewerkschaften zu bilden.
- **Schutz der Privat- und Familienlebens:** Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und des Briefverkehrs. Ein gesetzlicher Eingriff in dieses Recht ist nur zulässig, wenn im öffentlichen Interesse (z.B. Aufrechterhaltung der öffentl. Ruhe, Ordnung und Sicherheit, etc.).



Der Wiener Oktoberaufstand 1848: Die Dächer der Hofbibliothek und der angrenzenden Augustinerkirche am Josefsplatz brennen am 31. Oktober 1848. Kolorierte Lithografie; im Untertitel steht: 'zu haben bei F(ranz) Werner in Wien., Aufnahmedatum: 31.01.1848 © ÖNB

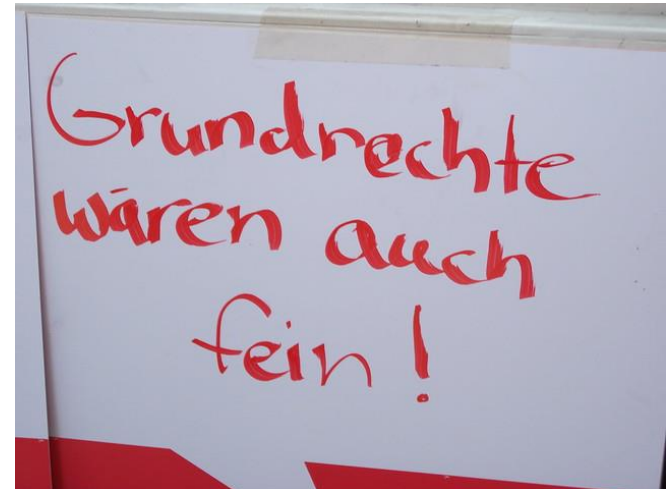


Militär schießt am 13. März 1848 auf Demonstranten, Gegengewalt der Arbeiter in den Vororten, k.k. Rache am revolutionären Wien im Oktober. - 1878/W. Christian, Allg. Weltgeschichte, Fürth 1898. Repro: Moritz Szalapek

Die einzelnen Grundrechte

Es gibt noch eine große Anzahl weiterer verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechte, wie z.B.

- Glaubens- und Gewissensfreiheit
- Recht auf Leben
- Freiheit der Kunst
- Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre
- Freiheit der Berufswahl
- Rechte der Minderheiten, etc.

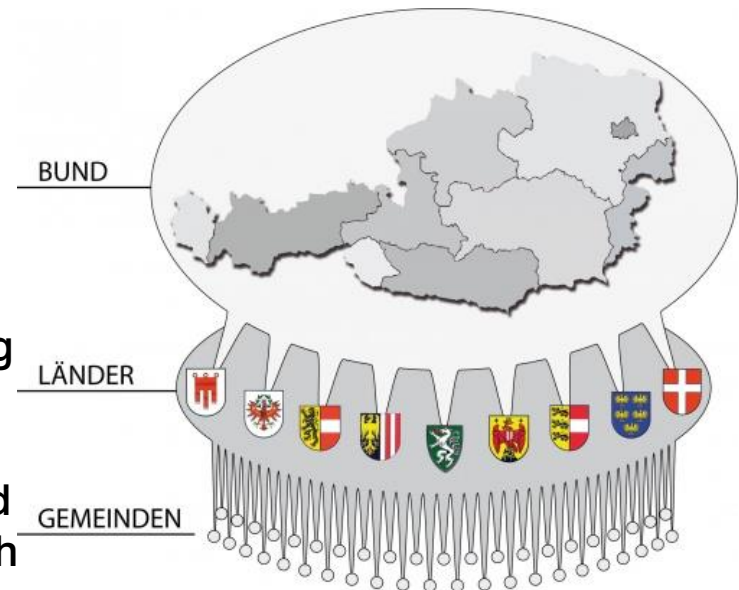


<https://www.flickr.com/photos/dielinkebw/7247511414>

Grundprinzipien der österr. Verfassung

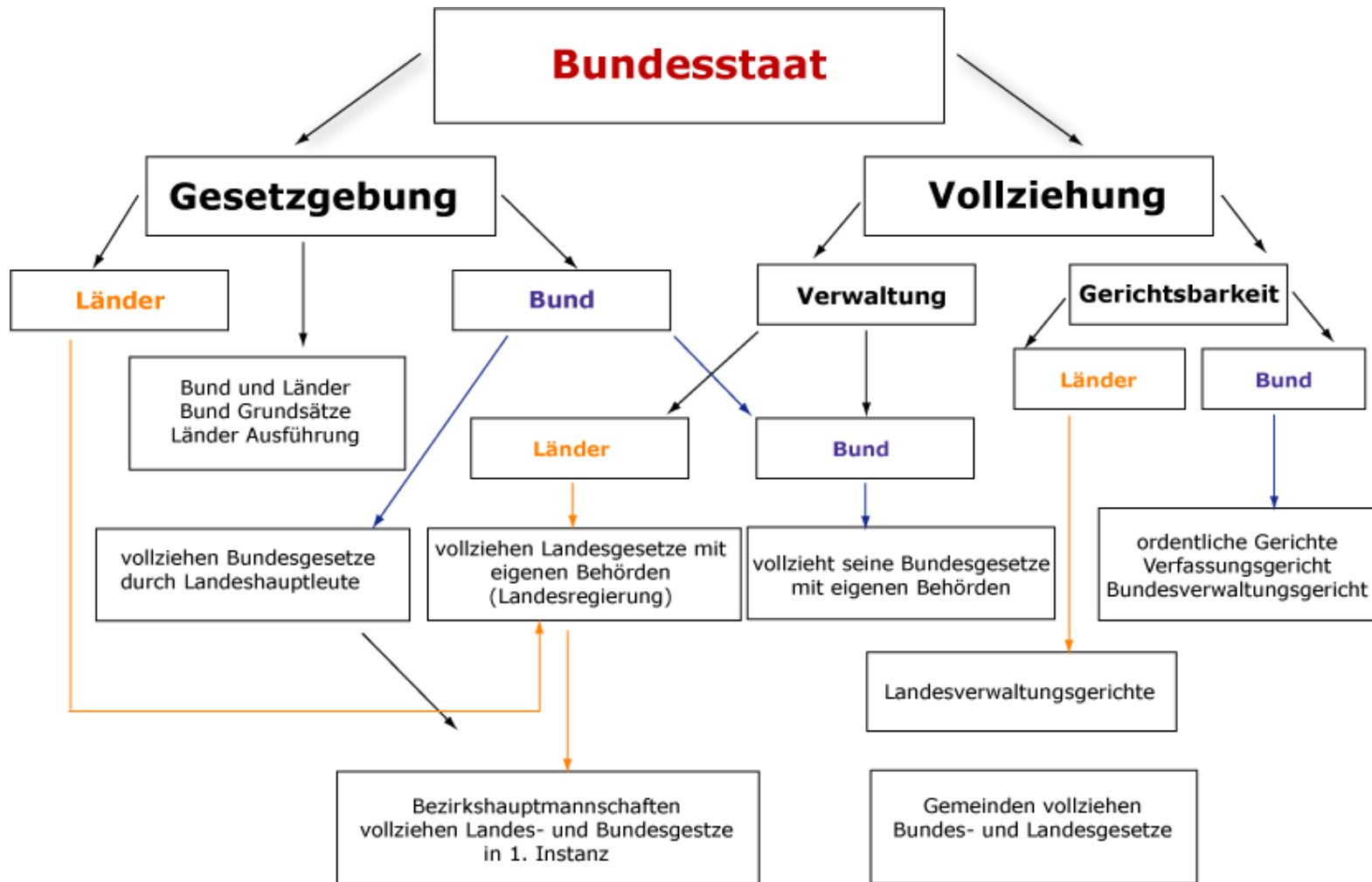
Weitere Grundprinzipien der Verfassung

- **Das rechtsstaatliche Grundprinzip:** Das gesamte staatliche Handeln darf nur aufgrund von Gesetzen stattfinden. Die Gesetze müssen bestimmt sein und ein Rechtsschutzsystem ist eingerichtet.
- **Das bundesstaatliche Grundprinzip (= föderale Struktur):** Das staatliche Handeln ist zwischen Bund und Bundesländern geteilt, sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Vollziehung. Die Länder wirken an der Bundesgesetzgebung durch den Bundesrat („Länderkammer“) mit. Ebenso wirken die Länder an der Vollziehung des Bundes in Form der mittelbaren Bundesverwaltung mit. Aufgrund der **föderalen Struktur** haben alle 9 Bundesländer eine eigene Gesetzgebung und Verwaltung und somit ein Mehr an Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Föderalismus steht daher auch für mehr Bürgernähe, Subsidiarität und Aufgabennähe.



Der bundesstaatliche Aufbau Österreichs
© Parlamentsdirektion

Bundesstaat



Finanzwirtschaft (Bund, Land, Gemeinden)

- **Bund und Länder haben eine eigene Finanzwirtschaft:** Sowohl der Bund wie auch die Länder verfügen über ein eigenes Budget und können eigene Abgaben einheben.
- **Finanzielle Beziehungen zwischen Bund, Land und Gemeinden):** Die Steuerhoheit des Landes ist sehr gering. Steuern sind Abgaben ohne spezifische Gegenleistung. Gebühren sind Abgaben mit Gegenleistung.
- **Finanzausgleich:** Der Bund hebt wichtige Steuern ein und die Verteilung erfolgt entsprechend einem Vertrag über den Finanzausgleich, der alle 5 Jahre verhandelt wird.
- **Derzeitige Aufteilung:** Bund ca. 67%, alle Länder zusammen ca. 20%, alle Gemeinden zusammen ca. 11%.
Die Aufteilung auf die einzelnen Länder und Gemeinden erfolgt nach der Volkszahl bzw. einem abgestuften Bevölkerungsschlüssel.
Nach diesem System erhält das Burgenland im Jahr 2019 3,32 % = ca. 680 Mio. Euro.



Die Entstehung des Burgenlandes

- **Vertrag v. Saint Germain (10.9.1919):** Nach dem Zerfall der Habsburgermonarchie mit dem Ende des 1. Weltkrieges wird der größten Teil des deutschsprachigen Gebietes Westungarns Österreich zugesprochen.
- **Friedensvertrag v. Trianon (4.6.1920):** Ungarn wird verpflichtet das Gebiet des heutigen Burgenlandes an Österreich abzutreten, widersetzt sich der „Landnahme“ jedoch mit Waffengewalt.
- **Bundesverfassungsgesetz über das Burgenland (25.1.1921).**
- **Venediger Protokoll (13.10.1921):** Unter Vermittlung Italiens verpflichtet sich Ungarn endgültig das Burgenland an Österreich abzutreten, verlangt aber für Ödenburg eine Volksabstimmung, wodurch Ödenburg bei Ungarn verbleibt.
- **Landtag tritt zum ersten Mal in Eisenstadt zusammen (15.7.1922):** Landesregierung hat ihren Sitz in Sauerbrunn
- **Eisenstadt wird offizieller Sitz der Landtages und der Landesregierung (30.4.1925).**

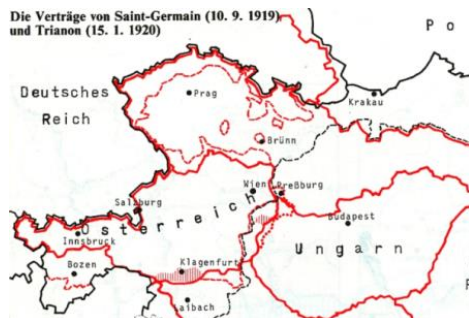


Foto: © Burgenländischer Landtag



Ödenburger, wollt Ihr allein bei Ungarn bleiben?

Das Burgenland ist schon von den Österreichern besetzt. Mattersdorf, Schattendorf und Mörbisch im Norden, Pamhagen und Walla im Übersiegegebiet und Deutschkreuz und Nikitsch im Süden ist schon im dauernden österreichischen Besitz.

Nur Ödenburg soll durch die Abstimmung entscheiden, ob es zu Österreich oder zu Ungarn gehören soll.

Kann Ödenburg mit den 9 Umgebungsgemeinden allein bei Ungarn bleiben?

Nach Steinamanger und Raab werden wir den Wein nicht verkaufen können!

Von dort werden nie Käufer nach Ödenburg kommen! Rings um uns herum würde uns die österreichische Zollgrenze absperrern. In kurzer Zeit würde in Ödenburg alle Wirtschaft zu Grunde gehen und die Stadt würde zu einem Dorfe herabsinken.

Macht die Augen auf, Ödenburger! Erkennt das uns drohende Schicksal!

Wir können uns nur retten, wenn wir geschlossen **für Österreich stimmen!**

**Ödenburger Wirtschafts-
bürger u. Geschäftsleute.**

"Ödenburger wollt ihr allein bei Ungarn bleiben?", pro-österreichisches Flugblatt zur Volksabstimmung in Ödenburg, 1921

Copyright Burgenländisches Landesarchiv - Fotosammlung



Wahl des burgenländischen Landtags

- Die Mitglieder des Burgenländischen Landtages werden aufgrund des gleichen, unmittelbaren, freien, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes gewählt.
- Wahlberechtigt sind alle österr. Staatsbürger/innen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, in einer Gemeinde des Burgenlandes ihren Wohnsitz haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind (= aktives Wahlrecht).
- In den Landtag wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben (= passives Wahlrecht).
- Die Gesetzgebungsperiode („Amtsperiode“) dauert grundsätzlich fünf Jahre. Vor ihrem Ablauf kann der Landtag durch Gesetz seine Auflösung beschließen. Dazu braucht es eine Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Landtagsabgeordneten und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Der Burgenländische Landtag besteht aus 36 Abgeordneten. Die Landtagsabgeordneten sind bei ihrer Tätigkeit an keinen Auftrag gebunden.



Fotos: © Burgenländischer Landtag

Zusammensetzung des Landtages

- Die Mandate im Burgenländischen Landtag sind wie folgt verteilt: 14 für die Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ), 11 für die Österreichische Volkspartei (ÖVP), 6 für die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), 2 für die Grüne Alternative (Grüne), 1 für das Bündnis Liste Burgenland (LBL) und 2 parteilose.

DIE ABGEORDNETEN



DIE REGIERUNG



DER VORSITZ



Fotos: © Burgenländischer Landtag

Organisation des Landtages

- **Landtagspräsident/in:** Am Beginn jeder Gesetzgebungsperiode wählt der Landtag aus seiner Mitte den/die Präsidenten/in, sowie den/die Zweite/n und Dritte/n Präsidenten/in. Der/Die Landtagspräsident/in vertritt den Landtag nach außen.
- **Landtagklubs:** Die Landtagsabgeordneten derselben wahlwerbenden Partei bilden den Landtagklub dieser Partei. Die Klubs wählen aus ihrer Mitte den Klubobmann/ Klubobfrau und die Stellvertreter/innen. Für ein Zusammenschluss zu einem Klub bedarf es der Zahl von drei Landtagsabgeordneten.
- **Präsidialkonferenz:** Die drei Landtagspräsidenten/innen und die Klubobleute bilden die Präsidialkonferenz als beratendes Organ.
- **Landtagsdirektion:** Als Geschäftsstelle des Landtages gibt es Landtagsdirektion zur Besorgung der parlamentarischen Dienste und der Verwaltungsangelegenheiten.
- **Landtagsabgeordnete:** Die Landtagsabgeordneten haben ein freies Mandat, dass sie bei Austritt aus einer Partei nicht verlieren, und sie genießen persönliche Immunität.
- **Plenarsitzungen und Ausschüsse:** Jede Landtagssitzung beginnt mit der Fragestunde. Die Verhandlungsgegenstände werden vom Berichterstatter der Ausschüsse eingeleitet, wo diese vorberaten werden.



Aufgaben und Arbeitsweise des Landtages

- **Zentrales Gesetzgebungsorgan im Burgenland:** Primäre Aufgabe des Landtages ist die Erlassung (Änderung) genereller Rechtsnormen (= Gesetzgebung). Neben der Budgetkompetenz (Länder haben ein eigenes Budget; siehe Landesvoranschlag), sind das vor allem die Kompetenzen in der Raumplanung, in der Bauordnung, im Naturschutz, in der Organisation des Schulwesens, im Sozialwesen, etc.
- **Mitwirkung an der Vollziehung:** Neben der Gesetzgebungsaufgabe obliegt dem Landtag auch die Wahl der Landesregierung und die Wahl der Bundesräte. Zudem kann der Landtag auch seinen Wünschen gegenüber der Vollziehung in Form von Entschliefungen Ausdruck verleihen und Misstrauensanträge gegenüber den Regierungsmitgliedern einbringen.
- **Kontrolle der Vollziehung:** Eine der Kernaufgaben des Landtages ist die Kontrolle der Verwaltung, etwa durch das Fragerecht mittels mündlicher und schriftlicher Anfragen. Zur Wahrnehmung der Aufgabe der finanziellen Kontrolle gibt es neben dem Bundesrechnungshof den Landesrechnungshof, der dem Landtag als eigenes Organ zur Verfügung steht. Zudem gibt es die Möglichkeit zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen, die dem Landtag berichten müssen.
- **Gesetzgebungsprozess:** Jeder Gesetzgebungsprozess beginnt mit einem Gesetzesantrag (Gesetzesvorschlag), der entweder als Initiativantrag von mind. 2 Abgeordneten, als Regierungsvorlage oder auch über ein Volksbegehren von 6000 BürgerInnen oder auch von Gemeinden) eingebracht werden kann. Danach erfolgt eine Zuweisung an einen Ausschuss zur Vorberatung und danach die Debatte im Landtagsplenum mit der Beschlussfassung (einfaches Gesetz: einfache Mehrheit bei 1/3 Anwesenheit; Verfassungsgesetz: 2/3 Mehrheit bei Hälfte Anwesenheit).



Entstehung eines Landesgesetzes

REGIERUNGSVORLAGE

- Landesregierung oder Regierungsmitglied lässt einen Gesetzesentwurf durch das Amt der Bgld. Landesregierung ausarbeiten
- Begutachtungsverfahren: Landesdienststellen, Bundesministerien, Interessensvertretungen, Gemeindeverbände
- Landesregierung beschließt Regierungsvorlage

INITIATIVANTRAG EINES/EINER LANDTAGS-ABGEORDNETEN:

- Muss unter Einrechnung des Antragstellers von mindestens zwei Landtagsabgeordneten unterstützt (unterfertigt) sein

VOLKSBEGEHREN:

auf Verlangen von

- a) mindestens 6.000 zum Landtag wahlberechtigten Bgld. BürgerInnen oder
- b) mindestens 10 Gemeinden auf Grund einstimmiger Gemeinde-ratsbeschlüsse

SELBSTSTÄNDIGER ANTRAG DES AUSSCHUSSES:

Auf der Basis eines Initiativ-antrages eines Landtagsabgeordneten kann der Ausschuss einen selbständigen Antrag auf Erlassung eines Gesetzes bewirken.

BURGENLÄNDISCHER LANDTAG

1. Lesung Zuweisung an den zuständigen Ausschuss, Beratung im Ausschuss
2. Lesung und 3. Lesung: Beschlussfassung

BUNDESREGIERUNG: EINSPRUCHSVERFAHREN

- Gesetzesbeschlüsse, die Abgaben zum Gegenstand haben oder eine Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen, müssen der Bundesregierung zur Zustimmung vorgelegt werden.
- Sonderfall Finanzwesen: Bundesregierung kann binnen acht Wochen begründeten Einspruch bei Gefährdung von Bundesinteressen erheben. Landtag kann Beharrungsbeschluss fassen.

LANDTAGSPRÄSIDENT

Beurkundet das verfassungsmäßige Zustandekommen des Gesetzesbeschlusses

GEGENZEICHNUNG DURCH LANDEDSHAUPTMANN

VERLAUTBARUNG IM LANDESGESETZBLATT

VOLKSABSTIMMUNG

- Ein Gesetzesbeschluss des Landtages ist jedoch vor seiner Beurkundung und Gegenzeichnung einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn dies der Landtag beschließt oder von mindestens 12.000 zum Landtag wahlberechtigten Personen verlangt wird.
- In diesem Fall darf der Gesetzesbeschluss erst dann beurkundet, gegengezeichnet und verlaubarbar werden, wenn auf Grund der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Gesetzesbeschluss des Landtages Gesetzeskraft erhalten soll.

Graphik © Burgenländischer Landtag



Landesregierung als oberstes Vollzugsorgan

- Das oberste Vollzugsorgan in Angelegenheit der burgenländischen Landesverwaltung ist die Burgenländische Landesregierung. Sie wird vom Landtag gewählt und ist diesem rechtlich und politisch verantwortlich.
- Die Landesregierung setzt sich aus dem Landeshauptmann, den Landeshauptmann-Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern, den Landesräten, zusammen.
- Die Landesregierung wird zum einen als Kollegialorgan in Form von Regierungssitzungen tätig (d.h. bestimmte Aufgaben können nur gemeinsam wahrgenommen werden). Zum anderen werden den einzelnen Regierungsmitgliedern Aufgaben der Landesverwaltung zur selbstständigen Besorgung mittels Referatseinteilung übertragen.
- Der Landeshauptmann ist der Vorsitzende der Landesregierung und vertritt das Land nach außen. Weiters ist der Landeshauptmann für die Vollziehung jener Bundesgesetze verantwortlich, die den Landesbehörden übertragen sind (= mittelbare Bundesverwaltung).

DIE REGIERUNG



Mag.^a (FH)
Daniela Winkler
LRin-SPÖ



Mag.^a Astrid Eisenkopf
LRin-SPÖ



Christian Illédis
LR-SPÖ



Mag. Hans Peter Doskozil
LH-SPÖ



Johann Tschürtz
LH Stv.-FPÖ



MMag. A. Petschnig
LR-FPÖ



Mag. Heinrich Dörner
LR-SPÖ

Fotos: © Burgenländischer Landtag

Vielen Dank!



BURGENLAND

DIESES PROJEKT WIRD VON BUND UND
LAND BURGENLAND GEFÖRDERT.

